

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
75	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung und Umgestaltung der Berkel sowie Anlage eines Retentionsraumes mit Sekundäraue in Billerbeck	100
76	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung des Schlangengbaches in Billerbeck	100
77	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen	100
78	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Coesfeld	101
79	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltung in Lüdinghausen	101
80	Stadt Dülmen	Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen zur Wahl zum Europäischen Parlament	102
81	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerversammlung a) Verfahren zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“ in Dülmen- Hausdülmen b) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergflagge“ c) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Geißheide“ d) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Immenheide“	102

75/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung und Umgestaltung der Berkel sowie Anlage eines Retentionsraumes mit Sekundäraue in Billerbeck**

Das Abwasserwerk der Stadt Billerbeck beantragte die Verlegung und Umgestaltung der Berkel mit Anlage eines Retentionsraumes und einer Sekundäraue zwischen Gewässerstation 64+0,442 km und Gewässerstation 64+0,510 km. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich. Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, 27.05.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

76/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verlegung des Schlangenbaches in Billerbeck**

Herr Hubert Reinert, Hamern 25, 48727 Billerbeck beantragte die Verlegung des Schlangenbaches auf einer Länge von 195 m auf dem Grundstück Gemarkung Billerbeck-Kspl., Flur 5, Flurstück 44 im Zuge der Erweiterung der Fahrsilanlage. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich. Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, 28.05.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

77/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Lüdinghausen**

Herr Paul Schulze-Pals hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Westrup 13, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 24, Flurstück 77) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier Schweinemastställe sowie die Änderung bestehender Betriebseinheiten für insgesamt 2.640 Mastplätze. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.06.2009 bis einschließlich 07.07.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lüdinghausen, Zimmer 310, Borg 2, 59348 Lüdinghausen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 21.07.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 01.09.2009 ab 10:00 Uhr, in der Burg Lüdinghausen, Ausschusszimmer, Amtshaus 14, 59348 Lüdinghausen. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 15.05.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

78/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Coesfeld

Herr Paul Telger hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Letter Berg 6, 48653 Coesfeld (Gemarkung Lette, Flur 8, Flurstück 81) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls für 1.734 Mastplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.06.2009 bis einschließlich 07.07.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 21.07.2009 bei den vorgenannten

Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 27.08.2009, ab 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Coesfeld, Großer Sitzungssaal, Markt 8, 48653 Coesfeld. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 22.05.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

79/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltung in Lüdinghausen

Herr Max Schulte-Sienbeck hat einen Antrag zur Erweiterung seiner Schweinemasthaltung auf dem Grundstück Tetekum 15, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Seppenrade, Flur 52, Flurstück 14), vorgelegt.

Der für den 09.06.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 25.05.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

80/09 – Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen zur Wahl zum Europäischen Parlament**

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses spätestens um 15.00 Uhr im Rathaus, Markt 1- 3, 48249 Dülmen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, 08.05.2009

Stadt Dülmen
Der Wahlleiter
gez. Püttmann

81/09 – Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung**

- Verfahren zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“ in Dülmen- Hausdülmen**
- Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bergflagge“**
- Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Geißheide“**
- Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Immenheide“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 12.03.2009 die Einleitung der Verfahren zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung der Bebauungspläne „Bergflagge“, „Geißheide“ und „Immenheide“ in der Gemarkung Dülmen- Kirchspiel beschlossen. Die Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am:

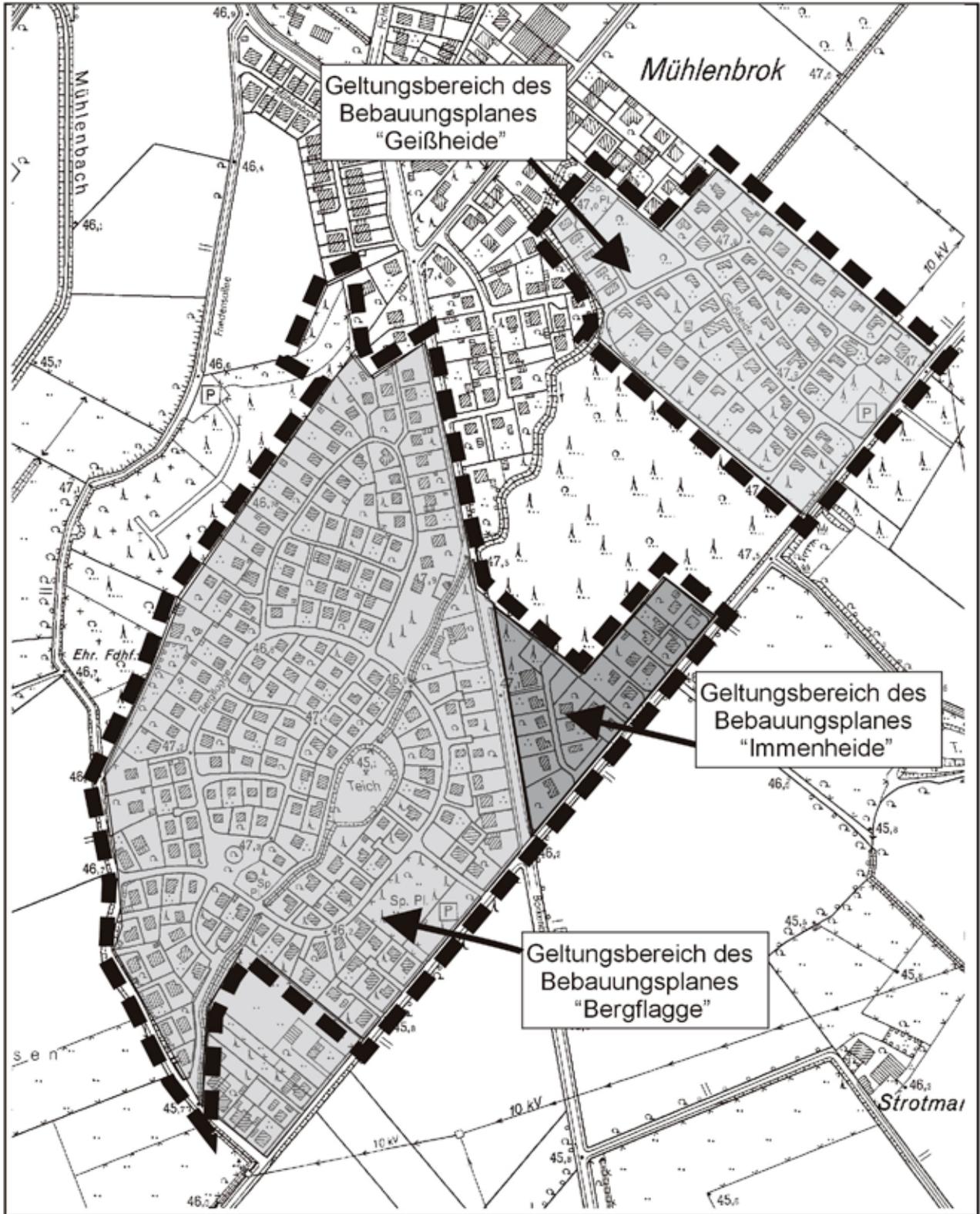
Montag, 08.06.2009, 19.00 Uhr
im Kolpinghaus, Münsterstraße 61, 48249 Dülmen

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 13.05.2009

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

Anlage zu Nr. 81/09



Übersichtsplan zu a), b), c) und d)

■ ■ ■ ■ ■ 62. Änderung des Flächennutzungsplanes